

Wichtige Informationen für kirchliche Religionslehrkräfte in den Schuldekanaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Corona-Pandemie einzudämmen, wurde in Baden-Württemberg wie in anderen Bundesländern beschlossen, die Schulen bis einschließlich der Osterferien zu schließen. Damit verbunden sind weitere Maßnahmen, wie das Aufrechterhalten einer Begleitung der Schülerinnen und Schüler, Notfallbetreuung, usw.

Da uns inzwischen immer neu Anfragen von Lehrkräften zugehen, wollen wir auf die häufig gestellten Fragen durch Bezugnahme auf ministerielle Verlautbarungen des KM hier eingehen und Sie auf diese Weise informieren:

Müssen Lehrkräfte weiterhin zur Schule kommen, nach Schulschließung und welche Folgen hat die allgemeine Aussetzung des Unterrichtsbetriebs für die Lehrkräfte und Schulleitungen?

Die Schulleiter*innen sowie deren Stellvertreter sind an den Unterrichtstagen zu den üblichen Unterrichtszeiten an den Schulen erreichbar, um den Kontakt mit allen am Schulbetrieb Beteiligten sowie mit der Schulaufsicht zu gewährleisten.

Die Lehrkräfte und weitere an der Schule tätigen Personen befinden sich grundsätzlich weiterhin im Dienst, der von zuhause zu verrichten ist, sofern in Absprache bzw. auf Anordnung der Schulleitung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden. Dies gilt ebenso für alle kirchlichen Lehrkräfte. Gelten kann dies zum Beispiel für Tätigkeiten wie

- Verteilung von Unterrichtsmaterial an Schüler*innen
- Unterstützung der Schüler*innen, insbesondere der Abschlussklassen, bei der Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien und Prüfungsvorbereitung im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten
- Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten
- Planung des Unterrichts für die Zeit nach den Osterferien
- Betreuung von Schüler*innen im Rahmen der Notfallbetreuung an der Schule

Gilt die Dienstpflicht auch für Lehrkräfte, die selbst Kinder zu Hause betreuen müssen?

Für Lehrkräfte besteht weiterhin Dienstpflicht. Bei der Verteilung der Aufgaben sind die Schulleitungen gehalten darauf zu achten, dass die anfallenden außerunterrichtlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen familiären Situation möglichst gleichmäßig auf die Lehrkräfte verteilt werden. Dazu gehört auch die Rücksichtnahme auf die Lehrkräfte, die zuhause eigene Kinder aufgrund der Schul- bzw. Kitaschließung betreuen müssen.

Gilt die Notfallbetreuung auch für kirchliche Lehrkräfte?

Die Beteiligung an der Notfallbetreuung gilt auch für hauptamtliche kirchliche Lehrkräfte, die nicht über 60 Jahre alt sind oder relevante Vorerkrankungen haben, sowie schwangere Lehrkräfte.

Wie viele Stunden täglich umfasst die Notfallbetreuung?

Die Notfallbetreuung an den Schulen bezieht sich nur auf die Klassen 1- 4 an Grundschulen und die Klassen 5 - 6 an weiterführenden Schulen! Sie erstreckt sich auf den Zeitraum des Schulbetriebs sowie einer ggfs. ergänzenden Nachmittagsbetreuung. Die Einteilung der Kinder und des beaufsichtigenden Personals obliegt der Schulleitung.

Erhalten angestellte kirchliche Lehrkräfte ihre Gehaltszahlungen weiter, auch wenn sie nicht unterrichten?

Die Gehaltszahlungen werden selbstverständlich weiter erfolgen.

Was ist mit Lehrerfortbildungen und dienstlichen Besprechungen?

Parallel zu den Schließungen der Schulen werden auch alle Präsenzfortbildungen der Lehrkräftefortbildungen bis zum 19. April 2020 abgesagt. Aktuell wird geprüft, ob die

Veranstaltungen verlegt, alternative Formate angeboten oder Materialien bereitgestellt werden können. Informationen finden Sie dazu ab dem 18. März 2020 unter lfb.kultus-bw.de
Von dienstlichen Besprechungen und schulinternen Lehrerfortbildungen ist bis auf weiteres abzusehen.

Muss der entfallende Unterricht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden?

Nein, der entfallende Unterricht muss nicht zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden!

Dürfen Schüler in der Zeit der Schulschließung in den Urlaub fahren?

Allgemein gilt: Die Schulschließungen bedeuten keine Verlängerung der Osterferien. Schüler*innen sind aufgefordert, Außenkontakte zu minimieren und nach Möglichkeit zuhause zu bleiben. Das Coronavirus soll eingedämmt und nicht durch Reisen noch weiter verbreitet werden.

Können während der Schulschließung Schüler- und Betriebspraktika stattfinden?

Nein, alle Praktika entfallen in der Zeit der Schulschließung.

Können außerunterrichtliche Veranstaltungen mit Schülern stattfinden (z.B. Boys - Girls Day, usw.)?

Solange die Schulen geschlossen sind, finden keine außerunterrichtlichen Veranstaltungen statt.

Wie sollen sich Schulen und Lehrkräfte in Bezug auf geplante Klassenfahrten oder Schüleraustausche verhalten?

Von entsprechenden Reisen im In- und Ausland ist bis Ende des Schuljahres abzusehen. Die aufgrund der Schulschließungen verursachten Stornokosten werden grundsätzlich vom Land übernommen. Von neuen Reisebuchungen für das laufende und für das kommende Schullahr ist bis auf weiteres abzusehen.

Was passiert mit anstehenden Prüfungen im Schließungszeitraum?

Alle Prüfungen, die in den Zeitraum der Schulschließung fallen, werden auf die Zeit nach den Osterferien verschoben. Zum neuen Zeitplan für die verschobenen Prüfungen werden die Schulen in der kommenden Woche weitere Informationen des Kultusministeriums erhalten. Alle ab 21. April terminierten Abschlussprüfungen finden planmäßig statt.

Alle weiteren Auskünfte und Aufgaben zur Vorbereitung der Schüler auf Prüfungen erhalten Sie von Ihrer Schulleitung.

Soll ich an kirchenbezirklichen Besprechungen, usw. als Religionslehrkraft teilnehmen?

Kirchenbezirkliche Sitzungen sollen bis einschließlich der Osterferien ausgesetzt bzw. auf ein Minimum (und dies in kleinst möglicher Besetzung) reduziert werden. Pfarrkonvente sollen ebenso ausgesetzt werden.

Wir wünschen Ihnen sehr, dass Sie gesund bleiben und in dieser für alle neuen und schwierigen Situation die Herausforderungen annehmen und bewerkstelligen können. Im Vertrauen auf Gott und sein Geleit wird das gelingen.

Mit besten Grüßen

Sabine Jestadt